



HVBG

HVBG-Info 15/1999 vom 30.04.1999, S. 1367 - 1367, DOK 141.7/017-LSG

Aktenversendepauschale - Beschluß des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 28.09.1998 - L 2 AL Ko 5/98

Aktenversendepauschale (§§ 120 Abs. 1, 183 SGG; §§ 11 Abs. 1, 56 Abs. 2, 64 Abs. 1 GKG);
hier: Beschluß des Landessozialgerichts (LSG)
Mecklenburg-Vorpommern vom 28.09.1998 - L 2 AL Ko 5/98 -

Die Erhebung einer Aktenversendungspauschale ist rechtswidrig.

Orientierungssatz:

Im sozialgerichtlichen Verfahren können Kosten für die Versendung von Akten zum Zweck der Akteneinsicht nach derzeitiger Rechtslage nicht erhoben werden.

Aus den Gründen:

Die auf Antrag des Erinnerungsführers erfolgte Versendung der Akten zur Akteneinsicht ins Büro löst nach derzeitiger Rechtslage keinen Anspruch auf Auslagenerstattung aus.

Der Anspruch auf Akteneinsicht nach § 120 I SGG umfaßt grundsätzlich nur das Recht auf Einsicht auf der Geschäftsstelle des Gerichtes (vgl. LSG SchlH., Beschl. v. 9.9.1996, NZS 96, 640 m.w.H.; BVerfG, Beschluß vom 6.3.1996, 2 BvR 386/96 in NJW 96 S. 2222). Die Übersendung der Akten zur Akteneinsicht an den Rechtsanwalt stellt damit eine "Serviceleistung" dar, die mit einem zusätzlichen Aufwand der Justiz verbunden ist. Daraus ist indes nicht der Schluß zu ziehen, daß der Aufwand für eine auf einer "Ermessensentscheidung" beruhenden "außergewöhnlichen Belastung des Gerichtes" (so Beschluß des SG Kassel vom 5.7.1962 (S 7 V 22/62 in Breithaupt 62, 947) oder eine über die "prozessuale Notwendigkeit" hinausgehende "zusätzliche Serviceleistung der Justiz" (so LSG SchlH a.a.O.) vom Veranlasser ohne eine gesetzliche Regelung zu tragen sei.

Vielmehr steht die Erhebung von Gebühren und Auslagen unter dem Vorbehalt des Gesetzes und bedarf einer gesetzlichen Grundlage (BVerfG Beschluß vom 11.10.1966, 2 BvR 179, 476, 477/64 in BVerfGE 20, 257; BVerfG 6.3.1996 a.a.O.). So ist denn auch die Erhebung von Auslagen etwa im Verwaltungskostengesetz des Bundes (§ 10), im Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 10) und im GKG (Kostenverzeichnis Teil 9) gesetzlich geregelt.

Unmittelbar ist eine Verpflichtung des Erinnerungsführers zur Zahlung einer Aktenversendepauschale aus dem GKG nicht herzuleiten. Zwar ist nach §§ 11 I, 56 II, 64 I GKG i.V.m. Nr. 9003 des Kostenverzeichnisses zum GKG von demjenigen, der die Versendung von Akten beantragt hat, ein Pauschalbetrag von 15,00 DM zu zahlen. Das GKG gilt nach dem eindeutigen Wortlaut des

§ 1 GKG für das Verfahren vor den Sozialgerichten nicht. Auch eine Verweisung auf die Vorschriften des GKG etwa durch § 202 SGG findet sich nicht. Für das Sozialgerichtsverfahren gilt nach § 183 SGG - soweit nichts anderes bestimmt ist - der Grundsatz der Kostenfreiheit. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich etwa in §§ 93 Satz 2 und 120 II SGG (Kosten für Abschriften). Wenn es sich in diesen Ausnahmefällen auch um eine Kostenpflicht für besondere "Serviceleistungen" der Gerichte handeln mag, so ist hieraus nach Auffassung des Senates nicht der Schluß zu ziehen, daß jegliche "Serviceleistung" - so auch die Aktenversendung zur Akteneinsicht - kostenpflichtig sein müsse. Der Bildung einer "Typologie" des SGG, nach der Kosten von dem die Leistung verursachenden Beteiligten zu erbringen sind bzw. angefordert werden können, wenn das Gericht über den gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen prozessualen Rahmen hinaus Leistungen erbringt (so LSG SchlH. a.a.O.), steht der klare Wortlaut des § 183 SGG und der Vorbehalt des Gesetzes (s.o.) entgegen.

Auch eine analoge Anwendung des GKG mit dem Ziel der Erhebung einer Aktenversendepauschale ist nicht möglich. Dieses würde eine im Wege des Analogieschlusses zu füllende Gesetzeslücke voraussetzen. Eine solche ist nach Auffassung des Senates weder im GKG noch im SGG ersichtlich. Mit der Neufassung des GKG durch das Kostenrechtsänderungsgesetz von 1994 (BGBl. I 94, 1325) hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, ein weitgehend einheitliches Gerichtskostenrecht zu schaffen (so Begründung Regierungsentwurf Bundestagsdrucksache 13/2016). Die Einbeziehung der Sozialgerichtsbarkeit erfolgte jedoch nicht. Von einer Änderung des § 183 SGG wurde abgesehen, obwohl der Gesetzgeber das sozialgerichtliche Verfahren nicht übersehen hatte, indem in Artikel 7 Kostenrechtsänderungsgesetz § 116 BRAGO, der die Gebühren im Sozialgerichtsverfahren betrifft, geändert wurde, sowie in Artikel 8 Nr. 9 der § 63 I SGG (vgl. hierzu SG Düsseldorf; Beschluß vom 2.11.1995 a.a.O.; Pawlita NZS 97, 513).

Daraus kann nach Auffassung des Senats nur der Schluß gezogen werden, daß der Grundsatz der Kostenfreiheit für das sozialgerichtliche Verfahren nach dem Willen des Gesetzgebers bestehen bleiben sollte. Auch aus §§ 2 II und 3, 71 GKG ist ersichtlich, daß der Gesetzgeber durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 Bereiche bestehender sachlicher Kostenfreiheit nicht einengen wollte. So bleiben ausdrücklich nach § 2 II und III GKG Vorschriften über sachliche Kostenbefreiung in Kraft bzw. unberührt. § 71 GKG läßt andere bundesrechtliche Kostenvorschriften unberührt.

Derartige Regelungen finden sich etwa in § 64 II SGB X und § 188 VwGO. Nach § 64 II SGB X sind Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, gerichtskostenfrei. § 188 VwGO bestimmt, daß Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) in Verfahren der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsofferfürsorge, der Schwerbehindertenfürsorge sowie der Ausbildungsförderung nicht erhoben werden. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen sachlichen Gründen diese sich auch auf Auslagen wie die Versandkostenpauschale erstreckende sachliche Gebührenbefreiung gerade im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit eingeschränkt werden sollte. Ebenso wie die Kostenfreiheit des § 64 II SGB X und des § 188 VwGO ist die Kostenfreiheit nach § 183 SGG mit dem Ziel geschaffen worden, Sozialleistungsberechtigten die Verfolgung ihrer sozialen Rechte nicht durch Kostenbarrieren zu erschweren. Daß der Gesetzgeber von diesem Ziel mit dem

Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 Abstand genommen haben sollte, ist nicht ersichtlich und wird auch vom LSG SchlH. im Beschluß vom 9.9.1996 (a.a.O.) nicht dargelegt.

Eine im Wege des Analogieschlusses auszufüllende Gesetzeslücke ist daher nicht ersichtlich (vgl. auch Bayer. LSG, Beschluß vom 4.8.1998, L 15 V 53/97 Ko).

(Mitgeteilt von Harald Baaske, Rechtsanwalt, Rostock)

Fundstelle:

NZS 1999, S. 208